
Finanzdienstleistungen

Peter Breun-Goerke, Büro Bad Homburg

Im Berichtsjahr wurde die Diskussion um weitere Regelungen zur Beaufsichtigung des Finanzmarktes fortgesetzt. Der EU-Gesetzgeber arbeitet an der Überarbeitung der Finanzmarktrichtlinie und will neue Regeln für Kreditvermittler schaffen. In Deutschland ist der Finanzmarktwächter zusammen mit dem Marktwächter Digitale Welt an den Start gegangen. Der Finanzmarktwächter soll die Finanzmärkte beobachten und dazu beitragen, möglichst viele Einzelinformationen zusammenzufügen, um Missstände frühzeitig zu erkennen. Damit soll erreicht werden, dass die Finanzmarktwächter zu einer Art von „Frühwarnsystem für Fehlentwicklungen in den Finanzmärkten“ einschließlich des sogenannten grauen Kapitalmarktes werden.

Flankierend dazu ist das Kleinanlegerschutzgesetz am 10.07.2015 in Kraft getreten. Anleger sollen in Zukunft besser informiert werden als bisher. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wird mit mehr Kompetenzen ausgestattet und kann im Einzelfall sogar Angebote untersagen. Neben der neu eingeführten Verpflichtung, Anlageprospekte aktuell zu halten, muss in Zukunft bei dem Angebot von Kapitalanlagen, wie etwa Genussrechten oder Unternehmensbeteiligungen, deutlich hervorgehoben folgender Warnhinweis in der Werbung erscheinen:

„Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.“

Diese neuen Regeln, aber auch die Einhaltung der bisher schon geltenden Regelungen, werden im Interesse eines fairen und chancengleichen Wettbewerbs mit den Mitteln des Wettbewerbsrechts durchgesetzt.

Einige Schwerpunkte der Tätigkeit der Wettbewerbszentrale im Bereich Banken, Versicherungen und Finanzdienstleister werden in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Banken

Wettbewerbsrechtliche Themen finden sich auch weiterhin in den Schlagzeilen der öffentlichen Berichterstattung über Banken. Wert und Aussagegehalt von Beratungsprotokollen und Grundsatzurteilen des BGH zu Streitfragen wie der pauschalen Abrechnung von Buchungsposten und der Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen sorgen für Zündstoff. Banken versuchten in dieser Zeit um das Vertrauen der Kunden mit Werbemaßnahmen zu werben, die jedenfalls in Einzelfällen Grund zur Beanstandung gaben.

Zinswerbung

Auch im Berichtsjahr beanstandete die Wettbewerbszentrale einzelne Werbungen für Geldanlagen.

In einem Fall bewarb eine Autobank eine Festgeldanlage mit dem Hinweis auf eine Verzinsung von bis zu 1,6% und dem Hinweis, dass Anlagebeträge nach Wunsch ab 5.000 Euro bis 250.000 Euro möglich seien. Tatsächlich wurde die beworbene Verzinsung von 1,6% für fest vereinbarte Laufzeiten aber erst ab einem Anlagebetrag von 25.000 Euro angeboten. Die Wett-

bewerbszentrale beanstandete diese Praxis als irreführend, weil insbesondere durch den Hinweis auf die Mindestanlagesumme der Eindruck erweckt wurde, der beworbene Zinssatz gelte auch schon bei dieser Mindestanlage. Die Bank gab daraufhin eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab (F 5 0262/13).

Eine Autobank hatte im Internet den Abschluss eines Tagesgeldkontovertrages mit einem über dem marktüblich liegenden Zinssatz im Blickfang beworben. Die Vorteile des Tagesgeldkontos wurden unter der Überschrift „Tagesgeld: So macht sparen Spaß“ angeboten. Ebenso wurde mit Aussagen wie „Vom ersten Cent bis zum letzten Cent Ihrer Geldanlage 1,5% Zinsen pro Jahr“ geworben. Tatsächlich behielt sich die Bank jedoch in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere aber im Preis- und Leistungsverzeichnis vor, den Zinssatz tagesaktuell anzupassen und diesen im Internet zu veröffentlichen.

Auf Klage der Wettbewerbszentrale hat das Oberlandesgericht Düsseldorf mit Urteil vom 20.10.2015 (Az. I – 20 U 145/14) der Autobank die Werbung für das Tagesgeldkonto ohne den gleichzeitigen Hinweis auf die Veränderlichkeit der in der Werbung genannten Zinsen untersagt.

Die Wettbewerbszentrale beanstandete diese Werbung zum einen als Irreführung, weil der Eindruck entstehe, der Kunde erhalte in jedem Falle mindestens für ein Jahr einen festen Zinssatz von 1,5% auf sein Tagesgeld. Des Weiteren beanstandete die Wettbewerbszentrale, dass bei der Werbung für das Tagesgeldkonto eine für den Verbraucher wesentliche Information, nämlich der Hinweis auf die Variabilität des Zinssatzes, fehlt. Das Landgericht Düsseldorf hatte zunächst entschieden, dass ein Hinweis auf die Variabilität des Zinssatzes deshalb nicht erforderlich sei, weil der angesprochene Verbraucher wisse, dass der Tagesgeldzinssatz grundsätzlich variabel ist (Urteil vom 24.07.2014, Az. 37 O 2/14). Das OLG Düsseldorf folgte jedoch nun der Auffassung der Wettbewerbszentrale, dass auf die Variabilität des Zinssatzes schon in der Werbung hinzuweisen ist. Bereits in der mündlichen Verhandlung hatte der Senat erkennen lassen, dass im Hinblick auf die sehr unterschiedlichen Angebote von Tagesgeldkonten am Markt es keinesfalls selbstverständlich sei, dass der in der Werbung hervor gehobene Zinssatz variabel sei (F 5 0545/13).

Kosten für Rücklastschriften

Im Rahmen eines von der Wettbewerbszentrale geführten Prozessverfahrens vor dem Landgericht Berlin (LG Berlin, Az. 52 O 176/15) hat sich die Landesbank Berlin in einem außergerichtlichen Vergleich verpflichtet, sowohl ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen als auch ihr Preisverzeichnis für die Nutzung einer von ihr herausgegebenen Kreditkarte zu ändern.

Die Wettbewerbszentrale hatte beanstandet, dass der Kunde im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Landesbank zur Zahlung von Auslagenerstattung und Schadenersatz für die Rückbelastung von Lastschriften verpflichtet wurde. Die Wettbewerbszentrale sah die Regelung insbesondere deswegen als unzulässig an, weil nicht hinreichend deutlich wurde, dass dies nur gelten kann, wenn der Kunde die Rücklastschrift verschuldet hat. Ebenso war nicht transparent, dass der Kunde in Bezug auf den Schadenersatz die Möglichkeit hat, der Bank nachzuweisen, dass kein bzw. ein geringerer Schaden entstanden ist. Gleiches galt dann auch für das Preis- und Leistungsverzeichnis, wo lediglich eine Schadenersatzpauschale ausgewiesen wurde. Nach erfolgloser Abmahnung erhob die Wettbewerbszentrale Klage beim Landgericht Berlin.

In einem außergerichtlichen Vergleich hat sich die Landesbank verpflichtet, sowohl die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern als auch im Preis- und Leistungsverzeichnis deutlich zu machen, dass die Schadenersatzpauschale nur gelten kann, wenn der Kunde die Entstehung des Schadens zu vertreten hat und nicht nachweisen kann, dass der Bank dadurch kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Einigkeit wurde darüber erzielt, dass die Bank die Möglichkeit hat, die entsprechenden Änderungen im Rahmen der nächsten geplanten Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Preis- und Leistungsverzeichnisses umzusetzen (F 5 0226/15).

Getarnte Werbung

Ebenso wurde eine als Geschäftsbrief getarnte Werbemaßnahme einer Verbraucherbank als irreführend beanstandet. Der Filialleiter einer Verbraucherbank hatte Kunden angeschrieben mit dem Hinweis, er habe sie telefonisch nicht erreichen können. In dem Schreiben wurde ausgeführt, dass bezüglich einer aus-

stehenden Zinsgutschrift zugunsten des Kunden um einen kurzfristigen Rückruf gebeten werde. Tatsächlich diente das Anschreiben lediglich dazu, Kunden zu dem Anruf zu veranlassen, um ihnen den Abschluss eines Verbraucherkreditvertrages anzubieten. Die Wettbewerbszentrale beanstandete diese Vorgehensweise sowohl unter dem Gesichtspunkt der belästigenden Werbung, insbesondere aber unter dem Gesichtspunkt der getarnten Werbung. Das Schreiben erweckte zudem den irreführenden Eindruck, als müsse der Kunde zur Vermeidung von Nachteilen aktiv werden in Bezug auf ein bei der Bank bestehendes Konto.

Nachdem die Bank auf die Abmahnung hin die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung verweigerte, erhob die Wettbewerbszentrale beim Landgericht Mönchengladbach Klage auf Unterlassung. In diesem Klageverfahren verteidigte sich die Bank nicht, sodass das Landgericht Mönchengladbach am 29.09.2015 die Bank im Rahmen eines Versäumnisurteils verurteilte, es in Zukunft zu unterlassen, die beanstandeten Schreiben zu versenden, wenn die angekündigte Zinsgutschrift nicht besteht (LG Mönchengladbach, Versäumnisurteil vom 29.09.2015, Az. 3 O 188/15, F 5 0158/15).

Versicherungen/ Versicherungsvermittler

Ähnlich wie im Bankensektor sind in der Versicherungsbranche neben dem Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb (UWG) Spezialgesetze wie das Versicherungsaufsichts- oder das Versicherungsvertragsgesetz zu beachten.

Die Wettbewerbszentrale informiert regelmäßig über aktuelle Fälle und Entwicklungen im Rahmen eines Newsletters „Finanzmarkt“, aber auch auf Fachtagungen wie z.B. den von Industrie- und Handelskammern veranstalteten „Tagen der Versicherungsvermittler“. So fand am 4. November in Chemnitz der „Tag der Versicherungsvermittler und Finanzdienstleister“ der Industrie- und Handelskammer Chemnitz statt. In diesem Rahmen hielt Peter Breun-Goerke, Mitglied der Geschäftsführung der Wettbewerbszentrale und zustän-

dig für den Bereich der Versicherungsvermittler und Finanzdienstleister, einen Vortrag unter dem Titel „Praxistipps für Ihre Werbung – Was ist erlaubt, was ist verboten?“. Der Schwerpunkt lag dabei auf dem Thema der Kundenansprache. Weiteres Thema war dann die rechtssichere Gestaltung von Werbemaßnahmen im Internet, insbesondere in den sozialen Netzwerken. Er stellte darüber hinaus auch weitere Fälle aus der Praxis, insbesondere dem Bereich der irreführenden Werbung vor.

Versicherungsvermittlung ohne Registrierung

Auch im Berichtsjahr 2015 gab es Beschwerden gegen die Tätigkeit von Versicherungsvermittlern ohne die dafür erforderliche Registrierung bei der Industrie- und Handelskammer.

So warb eine „Wirtschaftskanzlei“ im Internet mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen, ohne in das Vermittlerregister eingetragen zu sein. Sie warb für den Abschluss von Versicherungsverträgen und bezeichnete sich im Impressum ihres Internetauftrittes als „Versicherungsmakler“. Mit dieser Tätigkeit war sie aber im Versicherungsvermittlerregister nicht eingetragen. Sie gab nach Abmahnung durch die Wettbewerbszentrale eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab (F 5 0401/15).

Irreführung mit dem Logo der BaFin

Der Versicherungsmakler hatte die von ihm angebotenen Beratungsdienstleistungen zu Versicherungsverträgen im Internet mit dem Hinweis „BaFin geprüftes Vertriebskonzept“ sowie mit einem in Anlehnung an das Logo der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) selbst kreierten Siegel beworben. Tatsächlich hatte die BaFin aber weder das vom Versicherungsmakler angebotene Vertriebskonzept geprüft noch hatte sie ihm die Verwendung des Logos gestattet. Die von der BaFin durchgeführte Prüfung der möglichen Erlaubnispflicht der Tätigkeit des Versicherungsmaklers nach dem Kreditwesengesetz (KWG) hatte mit dessen eigentlicher Tätigkeit und den auf der Internetseite angebotenen Versicherungsprodukten nichts zu tun.

Die Wettbewerbszentrale hatte deshalb die betreffende Werbung des Versicherungsmaklers unter Bezugnahme auf die BaFin als irreführend beanstandet und – nachdem der Versicherungsmakler die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung verweigerte – schließlich Klage erhoben.

Das Landgericht Erfurt wies in einem Schreiben an die Parteien darauf hin, dass es im Hinblick darauf ebenfalls davon ausgehe, dass die Werbung des Versicherungsmaklers irreführend sei. Die Abbildung des von ihm selbst kreierten Logos sei auf der Internetseite abrufbar, sodass eine unzulässige geschäftliche Handlung vorliege. Aufgrund dieses Hinweises erkannte der Versicherungsmakler die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche an, sodass ihn das Landgericht Erfurt mit Anerkenntnisurteil vom 04.11.2015 (Az. 1 HK O 90/15) verurteilte, die von ihm angebotenen Dienstleistungen eines Versicherungsmaklers in Zukunft nicht mehr mit dem Hinweis auf ein „BaFin geprüftes Vertriebskonzept“ zu bewerben und ebenso auf das von ihm selbst kreierte Logo zu verzichten (F 5 0202/15).

Irreführende Werbung mit der Bezeichnung Versicherung

Ein Versicherungsmakler bewarb auf einer Sozialplattform die von ihm angebotenen Dienstleistungen unter Verwendung der Bezeichnung „Versicherungsgesellschaft“. Nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz darf dieser Begriff aber nur von Versicherungsunternehmen geführt werden. Die Wettbewerbszentrale beanstandete die Führung der Bezeichnung als Verstoß gegen eine Marktverhaltensregel und als Irreführung, der Versicherungsmakler gab daraufhin eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab (F 5 0164/15).

Ein anderer Versicherungsvermittler bezeichnete sich als „Europas Versicherung für Musikinstrumente“ ohne selbst Versicherungsgesellschaft zu sein. Auch er gab auf die Abmahnung der Wettbewerbszentrale hin eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab (F 5 0115/15).

Sonstige Finanzdienstleister

Unsachliche Einflussnahme

In einem Fall hat die Wettbewerbszentrale gegenüber einem Berliner Inkassounternehmen die Ankündigung der Datenübermittlung an die SCHUFA als unzulässig beanstandet.

Das Inkassounternehmen hatte im Rahmen der Beitreibung einer Forderung den angeschriebenen Verbraucher darüber unterrichtet, dass man beabsichtige, die personenbezogenen Daten des Verbrauchers an die SCHUFA Holding AG als Auskunft zu übermitteln. Im Zuge der dazu erfolgten Belehrung wurde mitgeteilt, dass eine Übermittlung jedenfalls dann erfolgt, „wenn Sie die Forderung nicht oder in treuwidriger Weise bestreiten...“. Die Wettbewerbszentrale beanstandete diese Form der Belehrung als unsachliche Einflussnahme im Sinne von § 4 Nr. 1 UWG, weil in ihr der Eindruck erweckt werde, die Übermittlung der Daten des Schuldners an die SCHUFA stehe unmittelbar bevor. Die Wettbewerbszentrale beanstandete, dass nicht hinreichend deutlich wurde, dass im Falle des Bestreitens eine solche Übermittlung nicht erfolgen kann. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass entgegen der gesetzlichen Regelung des § 28a Abs. 1 Nr. 4 Bundesdatenschutzgesetz eine Übermittlung angekündigt wurde im Falle des „treuwidrigen Bestreitens“. Da § 28a Bundesdatenschutzgesetz insoweit an das Bestreiten keine Qualitätsanforderungen stellt, wirkt das Bestreiten der Forderung in jedem Falle als Sperre unabhängig von der Frage der Berechtigung des Bestreitens oder gar der Forderung. Das Inkassounternehmen verpflichtete sich im Rahmen einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, auf die beanstandete Passage mit dem Hinweis auf die Treuwidrigkeit des Bestreitens der Forderung in Zukunft zu verzichten (F 5 0438/15).

In einem weiteren Fall aus dem Bereich des Inkassos beanstandete die Wettbewerbszentrale die wiederholte Belehrung über die mögliche Weitergabe von Daten an die Schufa. Ein Inkassounternehmen hatte den von einer Forderung betroffenen Unternehmer über die

Möglichkeit der Weitergabe seiner Daten an die Schufa informiert, obwohl dieser zuvor sowohl gegenüber dem Forderungsinhaber als auch gegenüber dem Inkassounternehmen die Berechtigung der Forderung bestritten hatte. Auch in diesem Fall beanstandete die Wettbewerbszentrale diese Praxis als unsachliche Einflussnahme, aber auch als irreführend (F 5 0363/15). Nachdem das Inkassounternehmen eine strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht abgab, erhob die Wettbewerbszentrale beim Landgericht Köln Unterlassungsklage mit dem Ziel, diese für Unternehmer grundsätzliche Frage klären zu lassen (LG Köln, Az. 33 O 227/2015).

Irreführung

Die Wettbewerbszentrale wurde auf eine Internetwerbung für eine App für das iPhone und die Apple Watch aufmerksam gemacht, mit der Nutzer die Möglichkeit haben, alle Kontobewegungen verschiedener Konten zu überwachen. Die Anwendung verbindet die Daten verschiedener Online-Konten zu einer Übersicht über alle Kontobewegungen und Kontostände des Nutzers. Im Hinblick auf die Sensibilität dieser Zusammenführung von Bankdaten bewarb der Anbieter die Verwendung der App im Internet u. a. mit dem Hinweis, dass das Rechenzentrum durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zertifiziert sei und als „Hochsicherheitslösung“ bezeichnet werden könnte. Tatsächlich wird weder der Anbieter der Anwendung noch dessen Rechenzentrum von der Bundesanstalt beaufsichtigt oder gar zertifiziert. Die Wettbewerbszentrale beanstandete die Hinweise auf die Zertifizierung als irreführend im Sinne von § 5 UWG ebenso wie als Verstoß gegen Nr. 4 Anh. zu § 3 Abs. 3 UWG. Danach ist es unzulässig, damit zu werben, ein Unternehmen oder eine von ihm vorgenommene geschäftliche Handlung, Ware oder Dienstleistung sei von einer öffentlichen oder privaten Stelle bestätigt, gebilligt oder genehmigt worden. Der Anbieter der Anwendung gab daraufhin eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, mit der er sich verpflichtete, in Zukunft nicht mehr mit dem Hinweis auf die Zertifizierung des Rechenzentrums durch die BaFin zu werben. Er änderte daraufhin an den entsprechenden Stellen seinen Internetauftritt ab (F 5 0323/15).

Quelle: Auszug aus dem Jahresbericht der Wettbewerbszentrale 2015, im Volltext abzurufen unter www.wettbewerbszentrale.de